

Aufsichtspflicht – eine Handreichung

Stand: 10/2019

Nachfolgend dokumentieren wir die Handreichung der Bezirksregierung Düsseldorf zur Aufsichtspflicht:

„Im Rahmen dieser Handreichung soll die haftungsrechtliche Problematik von Aufsichtspflichtverletzungen dargestellt werden. Anhand typischer Konstellationen sollen die Voraussetzungen einer Aufsichtspflicht und die Folgen einer entsprechenden Pflichtverletzung verdeutlicht werden.

Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schüler* am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Schüler, die sich auf dem Schulgrundstück aufhalten, sind während einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder vor sonstigen Schulveranstaltungen so- wie in Pausen und Freistunden zu beaufsichtigen. Die Aufsichtspflicht obliegt allen Lehrkräften der Schule (Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG, BASS 12-08 Nr. 1).

Pausenaufsicht

Wie eine Pausenaufsicht in der Schule zu organisieren ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Typisch ist der Fall, dass ein Schüler einen Stein oder anderen Gegenstand wirft und dabei einen Mitschüler oder ein vorbeifahrendes Auto außerhalb des Schulhofs trifft. Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft besteht nicht nur gegenüber den Schülern, sondern auch gegenüber Außenstehenden. Konnte die Lehrkraft den Vorfall bei bestem Willen nicht verhindern, haftet sie grundsätzlich nicht (s.u.). Dabei sind stets folgende Aspekte von Bedeutung: Größe und Übersichtlichkeit des Schulgeländes, Zahl der Schüler und deren Alter sowie naheliegende Gefahrenquellen.

Eine vollständige und ständige Überwachung eines jeden Schülers während einer Pause ist weder möglich noch aus pädagogischen Gesichtspunkten wünschenswert. Dennoch müssen schädigende Handlungen einer ganzen Schülergruppe möglichst zuverlässig ausgeschlossen werden. Die durch den Schulbetrieb für Dritte entstehenden Gefahren müssen so niedrig wie nach den Umständen möglich und geboten gehalten werden.

Handelt es sich z.B. um einen weit verzweigten Schulhof, der nicht von jedem Punkt aus übersehen werden kann, stellt dies eine Amtspflichtverletzung des Schulleiters dar, wenn nur eine Lehrkraft zur Pausenaufsicht eingeteilt war (OLG Celle, Urteil vom 8.10.1985 -16 u 35/85).

Parallelvertretung

Die Parallelvertretung beschreibt eine Situation, in der eine Lehrkraft zur gleichen Zeit die Aufsicht in mehreren Klassen führt.

Diese ist zwar nicht erwünscht, kann jedoch als Notlösung nicht immer vermieden werden. Sie ist unter Beachtung der sonstigen rechtlichen und fachlichen Vorgaben grundsätzlich zulässig. Kritisch ist in diesem Zusammenhang die gegenüber den Schülern bestehende Aufsichtspflicht der Lehrkraft.

Die Aufsichtsmaßnahmen der Schule sind unter Berücksichtigung möglicher Gefährdung nach Alter, Entwicklungsstand und der Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schüler, bei Inklusionsschülern auch nach der Art des Förderbedarfs, auszurichten. Die Art der Aufsicht hängt von der jeweiligen konkreten Situation ab; eine ständige Anwesenheit der Lehrkraft ist nicht in jedem Fall zwingend geboten (Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG; BASS 12-08 Nr. 1). Die Aufsicht ist jedoch kontinuierlich, d.h. so regelmäßig und deutlich zu führen, dass die Schüler sich beaufsichtigt fühlen.

Die Mitbeaufsichtigung einer Klasse, bei der die Beaufsichtigung sich in einer einmaligen Kontrolle erschöpft, wird als nicht ausreichend angesehen werden können. Die zeitliche Komponente spielt demnach, losgelöst von der Frage des Alters und der sonstigen Umstände, eine übergeordnete Rolle bei der Frage der Zulässigkeit von Mitbeaufsichtigungen.

Zudem erscheint die Beaufsichtigung von (mehr als) zwei Klassen, die unter Umständen auch noch weit auseinanderliegen, als nicht zureichend. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass es sich um eine „gefährtrüchtige“ Klasse mit auffälligen Schülern handelt, dürfte sich die Mitbeaufsichtigung einer anderen Klasse als nicht zulässig darstellen. (siehe auch Remonstration S. 2)

Aufsichtspflicht außerhalb der Schule („Unterrichtsweg“)

Der Weg zwischen Schule und Wohnung (Schulweg) fällt nicht in den Aufsichtsbereich der Schule; er endet und beginnt am Schulgrundstück, nicht am Schulgebäude.

Dagegen unterliegt der Weg zwischen Schulgrundstück und anderen Orten von Schulveranstaltungen (Unterrichtsweg) der Aufsichtspflicht der Schule. Der Unterrichtsweg umfasst alle Wege, die die Schüler aus Gründen des Unterrichts oder anderer Schulveranstaltungen zurücklegen, sofern sie nicht von zu Hause kommen

oder nicht im unmittelbaren Anschluss an die Schulveranstaltung nach Hause entlassen werden. Unterrichtswege dürfen von Schüler der Sekundarstufe I und II ohne Begleitung einer Lehrkraft zurückgelegt werden, wenn keine besonderen Gefahren zu erwarten sind. Dabei sind auch das Alter und die gegebene Verkehrssituation zu berücksichtigen. Mit ihnen sind Verhaltensregeln (§ 25 StVO) und mögliche Besonderheiten zu besprechen. Auf den Runderlass zur Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in der Schule (BASS 15 - 02 Nr. 5) wird hingewiesen. Werden Unterrichtswege mit Schulbussen oder öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt, obliegt die Aufsichtspflicht, im Gegensatz zur Regelung beim Schulweg, bei der Schule.

Schulwanderfahrten

Während Schulwanderfahrten herrscht eine durchgängige Aufsichtspflicht der Lehrkräfte. Allerdings können hier zeitlich und örtlich begrenzte angemessene Unternehmungen der Schüler durchgeführt werden, ohne dass sie von einer Lehrkraft beaufsichtigt werden, so zum Beispiel bei einer Erkundungstour durch ein Museum, ein Planetarium oder während eines Zoobesuchs. Dabei sind stets Schülergruppen zu bilden. Die jederzeitige Erreichbarkeit einer Begleitperson ist dabei sicherzustellen. Geeignete Hilfskräfte können hier z.B. auch Eltern oder ältere Schüler sein. Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft besteht jedoch fort. Art und Umfang der Aufsicht richtet sich auch hier nach den jeweiligen Gegebenheiten.

Haftung

Verletzt die Schule ihre Pflicht zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Aufsichtsmaßnahmen, kommt eine Amtspflichtverletzung der Schulleitung in Betracht. Eine Haftung der Lehrkraft kommt dann in Betracht, wenn sie ihren Sorgfaltspflichten im Rahmen des Möglichen nicht nachgekommen ist.

Bei Verletzung von Aufsichtspflichten durch eine Lehrkraft kommt ein Amtshaftungsanspruch nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 Grundgesetz in Betracht. Die Verantwortlichkeit wird dabei auf den Dienstherrn übergeleitet. Der geschädigte Schüler kann daher nicht die Lehrkraft in Anspruch nehmen, sondern das jeweilige Land. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Lehrkraft verbeamtet oder tarifbeschäftigt ist. Die Lehrkraft braucht daher grundsätzlich nicht zu befürchten, von dem geschädigten Schüler persönlich in Anspruch genommen zu werden.

Diese Überleitung kann zur Folge haben, dass das Land NRW (vertreten durch die Bezirksregierung) durch den Geschädigten verklagt wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Stellungnahmen der Lehrkräfte gegenüber der Bezirksregierung bzw. dem Gericht im Hinblick auf das tatsächliche Geschehen der behaupteten Aufsichtspflichtverletzung wahrheitsgemäß erfolgen. Stellt sich beispielweise im Gerichtsverfahren heraus, dass eine Lehrkraft den Sachverhalt

bewusst zu seinen Gunsten geschönt hat, kann hierin eine eigenständige Dienstpflichtverletzung liegen. In diesen Fällen wird, unabhängig vom Ausgang des Amtshaftungsprozesse zwischen Geschädigtem und Land NRW geprüft, inwieweit hier eine Amtspflichtverletzung liegt, die die Geltendmachung der Prozesskosten der Lehrkraft gegenüber rechtfertigt.

Hat der Dienstherr in Fällen, in denen nicht die gesetzliche Unfallversicherung für den Schaden eintritt, Schadenersatz leisten müssen, kann er gegen die Lehrkraft nur dann Rückgriff (Regress) nehmen, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat (§ 48 BeamtenStG, § 3 Abs. 7 TV-L). Bei leichter Fahrlässigkeit besteht in keinem Fall ein Rückgriffsrecht. Es kommt also bei der Prüfung, ob ein Haftungsanspruch gegeben ist, auf den Verschuldensmaßstab an. Grob fahrlässig handelt, wer eine wichtige Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt. Es ist somit stets zu prüfen, ob die Lehrkraft vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Da die Sachverhalte sich sehr unterschiedlich darstellen, ist immer der jeweilige Einzelfall entscheidend; d.h., in welcher konkreten Situation, die zum Schadenseintritt geführt hat, hat sich die Lehrkraft wie verhalten.

Recht auf Remonstration

Kommt die Lehrkraft zu dem Ergebnis, dass sie die zeitgleiche Aufsicht in mehreren Klassen oder die Pausenaufsicht aufgrund des Alters der Schüler, zu weiter Entfernungen der Klassenräume, wegen der Weitläufigkeit des Schulgeländes oder aus sonstigen Gründen in den oben geschilderten Konstellationen nicht sicherstellen kann und hat sie somit Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der dienstlichen Anordnung, sollte die Lehrkraft auf Grund ihrer persönlichen Verantwortung unverzüglich bei der Schulleitung als unmittelbar vorgesetzter Stelle „remonstrieren“, also Einwände erheben.

Wird die Anordnung aufrechterhalten, kann die Lehrkraft sich an die Bezirksregierung wenden. Bestätigt diese die Anordnung, muss die Lehrkraft die Anordnung zunächst ausführen, es sei denn, sie ist erkennbar ordnungswidrig, strafbar oder verletzt die Würde des Menschen. Die Lehrkraft ist dann von der eigenen Verantwortung befreit. Diese geht nun auf den bestätigenden Vorgesetzten über. Die Haftung der Lehrkraft im Innen- und Außenverhältnis ist damit ausgeschlossen, insbesondere kommt eine Amtshaftung nach Artikel 34 Grundgesetz i.V.m. § 839 BGB nicht in Betracht.

Die Bestätigung einer Anordnung durch die Bezirksregierung muss auf Wunsch schriftlich erfolgen.“

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Formen verzichtet, sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.